



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRHI - 10/19

Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH,  
Prüfung der Gebarung

## KURZFASSUNG

*Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung der Musik und Kunst Universität Wien in den Jahren 2016 bis 2018 einer Prüfung.*

*Der Stadtrechnungshof Wien gewann bei seiner Prüfung einen insgesamt positiven Eindruck über die Führung der Gebarung der Musik und Kunst Universität Wien.*

*Jedoch zeigten sich unter anderem Verbesserungspotenziale im Bereich der Sicherheitstechnik in Bezug auf Minimierung des Unfallrisikos und des Brandschutzes, im Bereich des Compliance-Managementsystems sowie in der Evaluierung der Dienstverhältnisse von freien Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern. Weiters ergaben sich Einsparungspotenziale hinsichtlich der Handhabe der Dienstreisen und der Anmietung von Wohnungen für Gastprofessorinnen bzw. Gastprofessoren.*

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die MUK in den Jahren 2016 bis 2018 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien .....	7
1.1 Prüfungsgegenstand .....	7
1.2 Prüfungszeitraum .....	7
1.3 Prüfungshandlungen .....	8
1.4 Prüfungsbefugnis .....	8
1.5 Vorberichte .....	8
2. Allgemeines .....	9
3. Gegenstand und Zweck der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH.....	11
3.1 Stammkapital und Dauer.....	11
3.2 Organe der Gesellschaft .....	12
4. Tätigkeiten.....	15
5. Jahresabschlüsse und Finanzielles.....	17
5.1 Grundsätzliches.....	17
5.2 Auszug aus der Gewinn- und Verlustrechnung .....	17
5.3 Umsatzerlöse.....	18
5.4 Sonstige betriebliche Erträge .....	18
5.5 Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen.....	19
5.6 Personalaufwand .....	20
5.7 Sonstige betriebliche Aufwendungen .....	20
5.8 Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss.....	21

6. Finanzielle Arbeitsabläufe .....	21
6.1 Überprüfung des Kassenbestandes .....	22
6.2 Barer Zahlungsverkehr - Workflow .....	23
6.3 Zeichnungsberechtigung und unbarer Zahlungsverkehr .....	24
6.4 Vorschreibung von Studien- bzw. Zulassungsprüfungsgebühren .....	25
7. Personal.....	26
7.1 Personalkapazität .....	26
7.2 Freie Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer.....	27
7.3 Verrechnung .....	28
7.4 Exkurs neues Gehaltsschema .....	29
7.5 Zeiterfassung .....	30
8. Compliance-Managementsystem.....	30
9. Standorte der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH .....	32
9.1 Allgemeines.....	32
9.2 Sicherheitstechnische Betrachtung.....	32
9.3 Gebäude für den Lehrbetrieb .....	33
9.4 Feststellungen und Empfehlungen zu den Unterrichtsbereichen .....	34
9.5 Werkstätte .....	39
9.6 Feststellungen und Empfehlungen zu dem Werkstättenbereich.....	40
10. Weitere Feststellungen und Empfehlungen .....	42
10.1 Wohnung für Gastprofessorinnen bzw. Gastprofessoren.....	42
10.2 Dienstreisen.....	42
10.3 Konsulentinnenvertrag an Aufsichtsrätin der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH.....	44
10.4 Diebstahl bzw. Verlust von Inventargegenständen .....	45
11. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	45

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Auszug aus der Gewinn- und Verlustrechnung .....	18
Tabelle 2: Personalkapazität gerundet der Jahre 2016, 2017 und 2018 exkl. Geschäftsführung.....	26

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
bzgl. ....	bezüglich
bzw. ....	beziehungsweise
ca.....	circa
E-Banking.....	Electronic-Banking
E-Learning.....	Electronic-Learning
E-Mail .....	Elektronische Post
etc. ....	et cetera
EUR.....	Euro
EURORAI .....	European Organisation of Regional External Public Finance Audit Institutions
exkl.....	exklusive
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
inkl. ....	inklusive
INTOSAI.....	The International Organisation of Supreme Audit Institutions
IT .....	Informationstechnologie
KA .....	Kontrollamt
lt. ....	laut
m .....	Meter
m <sup>2</sup> .....	Quadratmeter

MUK .....Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien  
GmbH  
Nr. ....Nummer  
o.a. ....oben angeführt  
ÖH.....Österreichische Hochschülerschaft  
RÄG.....Rechnungslegungsänderungsgesetz  
rd.....rund  
s. ....siehe  
TAN.....Transaktionsnummer  
TRVB.....technische Richtlinie vorbeugender Brandschutz  
u.ä. ....und ähnliche  
u.a. ....unter anderem  
UGB.....Unternehmensgesetzbuch  
z.B. ....zum Beispiel  
z.T.....zum Teil

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### **1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

Der Stadtrechnungshof Wien definierte als Prüfungsgegenstand die Gebarung der MUK auf Basis der von der Stadt Wien an die MUK gewährten Förderungen.

Der Fokus der Prüfungshandlungen lag auf der operativen Verwaltung und der Verwendung der von der Wien Holding GmbH im genannten Betrachtungszeitraum gewährten finanziellen Mittel. Gleichzeitig wurden die Standorte der MUK einer sicherheitstechnischen Überprüfung unterzogen.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Kultur und Bildung in Zusammenarbeit mit der Abteilung Behörden und Kommunaltechnik des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

#### **1.2 Prüfungszeitraum**

Die gegenständliche Prüfung erfolgte mit Unterbrechungen vom dritten Quartal 2019 bis zum dritten Quartal 2020. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand am 23. August 2019 statt, wobei ein Großteil der prüfungsrelevanten Daten schon am 11. Juli 2019 übermittelt wurde. Die Schlussbesprechung wurde am 16. September 2020 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2018.

### **1.3 Prüfungshandlungen**

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen, Objektbesichtigungen und Interviews bei der MUK.

### **1.4 Prüfungsbefugnis**

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 und 3 sowie jene der sicherheitstechnischen Prüfung in § 73c der Wiener Stadtverfassung verankert. Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis wurde ebenso in den Förderungsverträgen zwischen der MUK und der Stadt Wien festgeschrieben.

Gemäß § 24 der INTOSAI-Deklaration von Lima aus dem Jahr 1998 soll die Kontrolle auf die gesamte Gebarung der geförderten Einrichtung ausgedehnt werden, wenn eine Förderung an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der geförderten Einrichtung besonders hoch ist.

Die EURORAI-Leitlinie von Linz aus dem Jahr 2016 legt im Grundsatz 7 fest, dass eine Kontrolle der Verwendung aus öffentlichen Mitteln gewährten Subventionen durch Empfänger oder Bezugsberechtigte unabhängig von deren Rechtsform erforderlichenfalls auf die gesamte Finanzgebarung der subventionierten Einrichtung ausgedehnt werden kann. Annähernd gleichlautend zur Deklaration von Lima kommen die umfassenden Prüfungskompetenzen dann zum Tragen, wenn eine Subvention an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der subventionierten Einrichtung besonders hoch ist.

Aufgrund der Höhe der seitens der Gemeinde Wien gewährten Förderungen wurde im Sinn dieser Vorgabe die gesamte Gebarung der gegenständlichen GmbH stichprobenweise geprüft.

### **1.5 Vorberichte**

Der Stadtrechnungshof Wien bzw. das damalige Kontrollamt der Stadt Wien behandelte das gegenständliche Thema bereits in folgenden Berichten:

- Konservatorium Wien GmbH, Prüfung der Gebarung der Jahre 2004 bis 2006 und der technischen Ausstattung auf Grund von zwei anonymen Anzeigen, KA I - 13/4-1/07 und
- Konservatorium Wien GmbH, Querschnittsprüfung des Internen Kontrollsystems ausgegliederter Unternehmen sowie von Kapitalgesellschaften, an welchen die Stadt Wien mehrheitlich beteiligt ist. 6. Teil: Konservatorium Wien GmbH, KA IV - 13/4-1/09.

## **2. Allgemeines**

Die MUK, (bis 2015 Konservatorium Wien Privatuniversität, bis 2005 Konservatorium Wien) hat eine lange Tradition in der Förderung künstlerisch-musikalischer Talente. Die MUK ist als universitäre Bildungs- und Wissenschaftseinrichtung im Bereich Musik und darstellende Kunst sowie der dazugehörenden Forschungskompetenz etabliert und unterstreicht mit ihrem Renommee die internationale Bedeutung der Musikstadt Wien.

Die MUK war bis zum Jahr 2004 gemeinsam mit der Musik- und Singschule Wien Teil der "Musiklehranstalten der Stadt Wien". Nachdem der Bund 1999 die Einrichtung von Privatuniversitäten ermöglicht hatte, wurde im Jahr 2004 das Konservatorium Wien aus der kommunalen Stadtverwaltung ausgegliedert und durch den Akkreditierungsbescheid des Österreichischen Akkreditierungsrates vom 17. Mai 2005 zur Universität im Sinn des Privatuniversitätsgesetzes ernannt. Als Trägerin wurde die Konservatorium Wien GmbH errichtet, welche zu 100 % im Eigentum der Stadt Wien stand.

Seitdem ermöglicht die Stadt Wien jährlich rd. 850 Studierenden aus aller Welt eine zeitgemäße, im internationalen Vergleich anspruchsvolle und finanziell leistbare künstlerisch-akademische Ausbildung in den Bereichen Musik und darstellende Kunst zu absolvieren.

Die MUK war seit ihrer Gründung in der Geschäftsgruppe für Bildung, Jugend, Information und Sport angesiedelt und gemäß der damaligen Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien der Magistratsabteilung 13 - Bildung und außerschulische Jugendbetreuung zugeordnet.

Nach der Gemeinderatswahl in Wien im Oktober 2015 wurden die Zuständigkeiten der Geschäftsgruppen geändert. Bis zur Übernahme durch die Wien Holding GmbH nahm die Magistratsabteilung 13 in der Geschäftsgruppe für Frauen, Bildung, Integration, Jugend und Personal alle Rechte der Stadt Wien als Eigentümerin der MUK wahr.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29. September 2016 wurde die MUK als Tochterunternehmen rückwirkend mit 31. Dezember 2015 in die Wien Holding GmbH mittels eines Sacheinlagevertrages eingegliedert. Ziel der Eingliederung war insbesondere die verstärkte Nutzung von Synergien, wie z.B. die Mitbenutzung der Werkstatt der Vereinigte Bühnen Wien GmbH.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass Synergien insbesondere im Geschäftsbereich Kultur- und Veranstaltungsmanagement stattfanden. Die Studierenden der MUK wurden beispielsweise für musikalische Umrahmungen, (Sommer-)Konzerte, Shows etc. beauftragt. Ein von der Vereinigte Bühnen Wien GmbH jährlich veranstalteter stattfindender Galaabend im Ronacher "WE ARE MUSICAL - THE NEXT GENERATION" gab den Studierenden des Abschlusslehrganges der MUK außerdem die Möglichkeit, sich zu präsentieren und ihr erworbenes Wissen unter Beweis zu stellen. Während des Prüfungszeitraumes wurde darüber hinaus gemeinsam mit der Wiener JAM MUSIC LAB Private University ein E-Learning und Distance-Learning Programm begonnen, um ein Musikstudium für nationale und internationale Musikausbildungsmärkte zu etablieren. Weiters ist gegenwärtig eine Zusammenarbeit mit der JAM MUSIC LAB Private University für jene Kandidatinnen bzw. Kandidaten der MUK geplant, die keinen Studienplatz an der MUK erhielten, aber für den Uni-Standort Wien nicht verloren gehen sollen.

### **3. Gegenstand und Zweck der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH**

Die Gesellschaft führte die Akkreditierung des Konservatoriums Wien als Privatuniversität auf Grundlage des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes durch. Nach der Akkreditierung betrieb die Gesellschaft eine Privatuniversität für Musik und darstellende Kunst in künstlerischer und organisatorischer Weiterentwicklung des Konservatoriums Wien.

Gegenstand und Zweck des Unternehmens ist die Entwicklung und Erschließung der Künste, die Lehre der Kunst, die Forschung und die wissenschaftliche Lehre im gemeinsamen Wirken von Lehrenden und Studierenden. Die Gesellschaft strebt keinen Gewinn an, sondern nur einen unter Berücksichtigung der ihr zufließenden Mittel kostendeckenden Betrieb. Ein unter Berücksichtigung dieser Mittel nach Ausgleich mit vorgetragenen Verlusten vorhandener Gewinn darf nicht ausgeschüttet werden, sondern ist auf neue Rechnung vorzutragen oder einer Rücklage zuzuführen, die nur zur Erfüllung der gemeinnützigen Tätigkeit der Gesellschaft verwendet werden darf. Die materiellen Mittel zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes werden aus der finanziellen Abgeltung durch die Stadt Wien, sonstigen Subventionen und Sponsorleistungen, Spenden, Studienbeiträgen sowie Erträgen aus Vermietungen, Veranstaltungen und Publikationen u.ä. Erträgen aufgebracht. Die MUK dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke im Bundesgebiet im Sinn der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung und ist daher gemeinnützig im Sinn der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen.

#### **3.1 Stammkapital und Dauer**

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug 35.000,-- EUR und wurde zur Gänze durch die Stadt Wien übernommen. Dieser Geschäftsanteil wurde in die Wien Holding GmbH mittels Sacheinlagevertrag vom 28. September 2016 eingebracht. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

### **3.2 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft setzen sich aus der Geschäftsführung, dem Aufsichtsrat und der Generalversammlung zusammen.

3.2.1 Die Gesellschaft wurde während der Prüfungseinschau von einem Geschäftsführer (auch Rektor bezeichnet) mit selbstständiger Vertretungsbefugnis geleitet, welcher ab 1. September 2018 mittels Gesellschafterbeschluss vom 17. Juli 2018 bestellt wurde. Der Geschäftsführer wurde für die Dauer von 4 Jahren angestellt und war zur selbstständigen Vertretung der Gesellschaft nach außen berechtigt. Ihm oblag weiters die organisatorische und kaufmännische Leitung der Gesellschaft mit kollektiver Zeichnungsberechtigung (Vieraugenprinzip). Gemäß dem Firmenbuchauszug vom 2. Juli 2019 wurde die MUK mit Wirksamkeit 11. Dezember 2018 neben dem Geschäftsführer auch von einer Gesamtprokuristin (Personal) und einem Gesamtprokuristen (Finanzen) vertreten.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Empfehlung des Kontrollamtes der Stadt Wien im Vorbericht der Querschnittsprüfung zum Thema "Internes Kontrollsystem" aus dem Jahr 2009 bzgl. einer Einführung einer Stellvertreterregelung für die Geschäftsführung im Hinblick auf die Verwirklichung eines Vieraugenprinzips erst mit dem neuen Geschäftsführer im Dezember 2018 umgesetzt wurde.

Der frühere Rektor wurde mit Gesellschafterbeschluss der Dienstgeberin vom 21. Jänner 2014 mit Wirksamkeit vom 1. Februar 2014 zum handelsrechtlichen Geschäftsführer bestellt und war seit dem 18. Februar 2014 im Firmenbuch als Geschäftsführer mit selbstständiger Vertretungsbefugnis eingetragen. Aus einem Nachtrag zum Dienstvertrag vom 5. April 2017 wurde zwischen der MUK und dem Geschäftsführer vereinbart, dass dieser ab 4. Oktober 2016 neben seiner Geschäftsführung im MUK zusätzlich als Geschäftsführer der Vereinigte Bühnen Wien GmbH tätig sein soll. Die Dienstgeberin bzw. der Dienstnehmer hatten diesbezüglich vereinbart, dass ab 1. Dezember 2016 sämtliche dem Dienstnehmer nach dem Dienstvertrag bzw. allfälliger Nachträge zustehenden geldwerten Bezüge auf die Hälfte (50 %) reduziert werden. Bis auf die Urlaubersatzleistung, die vom vollen Bezug (100 %) zu

berechnen war, waren Sonderzahlungen und allfällige Prämien von dieser Reduktion auch betroffen. Das Dienstverhältnis wurde einvernehmlich zum 31. August 2018 beendet.

3.2.2 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3, höchstens 6 Mitgliedern, die von der Generalversammlung oder von den Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und 2 Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Sitzungen des Aufsichtsrates haben, falls der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt, in Wien stattzufinden. Die Sitzungen werden nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden einberufen. Die Geschäftsführung ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates einzuladen.

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach den Vorschriften des GmbH-Gesetzes, nach dem Gesellschaftsvertrag (der Satzung) der Gesellschaft und der Geschäftsordnung sowie eventueller Gesellschafterbeschlüsse aus. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Lagebericht zu prüfen und der Generalversammlung darüber zu berichten.

Neben den o.a. Obliegenheiten bedürfen u.a. folgende Angelegenheiten einer Beschlussfassung bzw. der Zustimmung durch den Aufsichtsrat:

- die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen,
- Investitionen, deren Anschaffungskosten 15.000,-- EUR im Einzelnen und 75.000,-- EUR insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen,
- die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die 15.000,-- EUR im Einzelnen und 75.000,-- EUR insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen,
- die Gewährung von Darlehen und Krediten, die 7.500,-- EUR im Einzelnen und 37.500,-- EUR insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören und

- die Gewährung von Stipendien, soweit diese nicht bereits im genehmigten Budget enthalten sind.

Als Universitätsrat der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien fungiert der Aufsichtsrat der MUK ohne Angehörige der Privatuniversität. Der Universitätsrat besteht aus 4 bis 6 von der Generalversammlung bestellten Mitgliedern. Der Senat, welcher sich aus Vertretungen der Universitätsprofessuren, Dozenturen, Administration und Studierenden zusammensetzt, entsendet die Hälfte der Mitglieder des Universitätsrates. Diese sind von der Generalversammlung zu bestellen. Die Funktionsperiode sowie die Obliegenheiten des Universitätsrates sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der MUK geregelt.

Zu den Aufgaben des Universitätsrates zählen u.a.

- Stellungnahme, nach Kenntnisnahme des Senats, zu den vom Rektorat vorzulegenden Entwürfen für Ziel- und Leistungsvereinbarungen (Mittelfristplanung),
- Genehmigung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung sowie Beschlussfassung über jene Angelegenheiten, die ihm vom Rektorat vorgelegt werden,
- Genehmigung der zentralen Ordnungen (wie z.B. Promotionsordnung, Berufsordnung, Wahlordnung) der MUK auf Vorschlag des Rektorats und
- Aufnahme bzw. Stilllegung von Studien- und Lehrgängen, die durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria zu genehmigen sind.

Der Aufsichtsrat führte im Prüfungszeitraum seine Tätigkeit nach den Vorschriften des GmbH-Gesetzes, nach dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates ordnungsgemäß aus.

3.2.3 Der Generalversammlung obliegen sämtliche nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag der Beschlussfassung durch den Gesellschafter vorbehaltenen, wie insbesondere die in § 35 GmbH-Gesetz aufgezählten Aufgaben mit der Ausnahme der Entscheidung, ob Prokura zum gesamten Geschäftsbetrieb erteilt werden darf.

Der Beschlussfassung in der Generalversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und allfälligen Liquidatoren,
- die Wahl des Abschlussprüfers,
- die Erlassung und Abänderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer sowie die Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
- der Abschluss von Dienstverträgen mit Geschäftsführern und allfälligen Liquidatoren,
- die Genehmigung des Jahresbudgets,
- die Beschlussfassung über alle jene Gegenstände, welche die Geschäftsführung oder ein einzelner Geschäftsführer der Generalversammlung zur Entscheidung vorlegen und
- die Genehmigung der Abtretung von Geschäftsanteilen.

Weiters wurden von der ordentlichen Generalversammlung Jahresabschlüsse geprüft, die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat entlastet sowie die Bestellung der Abschlussprüfer vorgenommen.

Die ordentliche Generalversammlung hat nur einmal im Jahr innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres stattzufinden. Wie die Einschau in die Protokollierung zeigte, wurden alle Generalversammlungen im Betrachtungszeitraum lt. Gesellschaftsvertrag bis auf das Jahr 2017 zeitgerecht durchgeführt. In diesem besagten Jahr wurde die Generalversammlung nicht innerhalb der vorgegebenen 8-Monatsfrist abgehalten. Sie fand erst am 20. September 2017 statt.

Der Stadtrechnungshof empfahl, die vorgegebene Frist zur Abhaltung der Generalversammlung immer einzuhalten.

#### **4. Tätigkeiten**

Die MUK schafft in den Bereichen Musik, Tanz, Schauspiel und Gesang kulturelle Werte für die Stadt Wien. Sie ist die einzige Universität im Eigentum der Stadt Wien und vereint hier den internationalen Nachwuchs und Lehrende. Im Vordergrund ste-

hen künstlerisch-musikalische und musikpädagogische Bildung und Berufsausbildung. Seit der Universitätsakkreditierung im Jahr 2005 ermöglicht die Stadt Wien in der MUK ein künstlerisches Studium gemäß den Richtlinien der Bologna-Deklaration der Europäischen Union. Das Studienangebot der autonomen Universität umfasst mehr als 30 Bachelor- und Masterstudien, Universitäts- und Vorbereitungslehrgänge.

Insgesamt bilden im Schnitt 273 Lehrende die Nachwuchskünstlerinnen bzw. Nachwuchskünstler aus.

Neben der universitären Ausbildung bietet die MUK in über 450 öffentlichen Eigenveranstaltungen pro Jahr dem heimischen Kulturnachwuchs eine Plattform in Wien, ihr Können öffentlich darzubieten. Die konzertanten und szenischen Veranstaltungen wurden im sogenannten "Highlights Veranstaltungskalender" auf der Homepage veröffentlicht.

Dem Stadtrechnungshof Wien konnte keine vollständige Statistik der durchgeführten Veranstaltungen im Betrachtungszeitraum in Bezug auf die Besucherfrequenz, Art der Veranstaltung, Veranstaltungsort etc. vorgelegt werden. Daher war eine Auswertung von durchgeführten Veranstaltungen, Events, Projekten und Kooperationen nicht möglich.

Auch wenn die Veranstaltungen sowie nationale und internationale Kooperationen aufgrund der Akkreditierung nicht dem Kerngeschäft der MUK entsprachen und die Erlöse aus den Ticketverkäufen im Vergleich zu den Erlösen aus Studienbeiträgen marginal waren, nehmen diese doch einen hohen Stellenwert im gesamten Leistungsspektrum der MUK hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit ein.

Daher empfahl der Stadtrechnungshof Wien, über die durchgeführten Veranstaltungen, Events, nationalen und internationalen Kooperationen eine Dokumentation in Form eines Tätigkeitsberichtes zu führen und diesen auch zu veröffentlichen.

## **5. Jahresabschlüsse und Finanzielles**

### **5.1 Grundsätzliches**

Das Geschäftsjahr der MUK erstreckte sich im gesamten Prüfungszeitraum vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres. Bei der GmbH handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB. Sohin war die Jahresabschlussprüfung eine Pflichtprüfung. Der Jahresabschluss wurde nach Fertigstellung an die Wien Holding GmbH übermittelt, die nach eingehender Prüfung die Vorgehenmigung erteilte.

Im Rahmen einer Harmonisierung der Wirtschaftsprüferkompetenzen im gesamten Konzern der Wien Holding GmbH und zum Zweck einer Standardisierung der Wirtschaftsprüfungsberichte wurde im Jahr 2018 in einer Aufsichtsratssitzung ein Wechsel der Wirtschaftsprüfungskanzlei nach 14 Jahren einstimmig beschlossen. Durch diese Maßnahme konnten Kosteneinsparungen für den gesamten Konzern erzielt werden. Im Sinn der Vereinheitlichung und Effizienz begrüßte der Stadtrechnungshof Wien diese Vorgehensweise.

Gemäß den vorliegenden Bestätigungsvermerken der beauftragten Wirtschaftsprüfungskanzleien entsprachen die Jahresabschlüsse der Jahre 2016 bis 2018 den gesetzlichen Vorschriften und vermittelten ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften. Die betriebswirtschaftlichen Risiken für die GmbH sind im Wesentlichen durch das Finanzierungsübereinkommen mit der Stadt Wien definiert und daher als minimal zu bewerten.

### **5.2 Auszug aus der Gewinn- und Verlustrechnung**

Anhand wichtiger Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung ergab sich folgendes Bild (in EUR):

Tabelle 1: Auszug aus der Gewinn- und Verlustrechnung

	2016	2017	2018
Umsatzerlöse	981.366,32	1.072.859,52	1.091.312,29
Sonstige betriebliche Erträge	18.443.950,40	18.806.781,21	18.475.775,51
davon Förderung Stadt Wien	18.411.625,30	18.754.833,58	18.406.629,59
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	692.922,88	740.426,59	864.134,21
Personalaufwand	15.751.831,07	15.275.047,55	15.558.351,17
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.646.152,40	2.688.857,39	2.700.060,26
Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	-150.664,63	698.829,69	3.489,15
Auflösung von Rücklagen	148.000,00	-	-
Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-	698.000,00	-
Bilanzgewinn	104,26	933,95	4.423,10

Quelle: MUK, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

### 5.3 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzten sich aus Erlösen von Studienbeiträgen, Studienzulassungsprüfungen, Ticketverkäufen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung bzw. sonstigen Umsatzerlösen zusammen. Hervorzuheben war eine deutliche Steigerung bei den Umsatzerlösen von dem Jahr 2016 auf das Jahr 2017 um rd. 9,3 % bzw. rd. 91.500,-- EUR. Diese Mehreinnahmen waren insbesondere bei den Studienbeiträgen von Universitätslehrgängen zu verzeichnen, die im Jahr 2017 auf eine unerwartet hohe Nachfrage bei den Studienplätzen im Zertifikatslehrgang "Certificate of Performance" zurückzuführen war. Weitere Steigerungen konnten in den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung und Sonstigen Umsatzerlösen erzielt werden. So wurden in den Sommerferien 2017 2 Sommerkurse mit Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern aus der Volksrepublik China bzw. der Republik Korea an der MUK abgehalten. Dabei wurden neben Kooperationserlösen (rd. 34.000,-- EUR) auch Mieten der Räumlichkeiten (rd. 24.000,-- EUR) in Rechnung gestellt.

### 5.4 Sonstige betriebliche Erträge

Wie aus der Tabelle der Gewinn- und Verlustrechnung der MUK zu entnehmen ist, bestand ein Großteil der Erträge aus den Förderungsmitteln der Stadt Wien, die im Rahmen eines Going Concern Prinzips die Weiterführung des Betriebes sicherstell-

ten. Darüber hinaus setzten sich die Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen und aus der Auflösung von Rückstellungen zusammen.

### **5.5 Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen**

Unter dieser Position kam es im Prüfungszeitraum zu deutlichen Schwankungen. Von dem Jahr 2016 auf das Jahr 2017 erhöhten sich die Aufwendungen um rd. 6,9 % bzw. rd. 48.000,-- EUR. Von dem Jahr 2017 auf das Jahr 2018 war eine Steigerung um rd. 16,7 % bzw. rd. 124.000,-- EUR zu verzeichnen.

Die Steigerungen wurden von der MUK - wie folgt - begründet:

Auf Basis einer Gutachterempfehlung im Reakkreditierungsprozess wurden ab November 2016 die Öffnungszeiten an der MUK an den Standorten Johannesgasse und Bräunerstraße wochentags von 20.00 Uhr auf 22.00 Uhr verlängert. Die Öffnungszeiten am Samstag wurden einheitlich bis 18.00 Uhr festgelegt. Die verlängerten Dienste wurden an eine externe Sicherheitsfirma vergeben. Gleichzeitig wurde beschlossen, die bis dato zur Gänze von direkt in der MUK beschäftigten Portierinnen bzw. Portieren erbrachten Leistungen sukzessive an den externen Dienstleister auszulagern. Dies erfolgt laufend ohne Eingriff in bestehende Dienstverträge und nur aufgrund natürlicher Fluktuationen. Hauptgründe für diese Maßnahme waren die unterschiedlichen zeitlichen Anforderungen durch Optimierung des externen Personaleinsatzes ausgleichen zu können, auch bei Engpässen zeitgerecht die Dienstleistung bereitzustellen und Überkapazitäten vor allem in der unterrichtsfreien Zeit zu vermeiden. Die zusätzlichen Kosten dieser Auslagerung wurden in den Jahren 2017 mit rd. 34.000,-- EUR und 2018 mit rd. 72.000,-- EUR unter den bezogenen Leistungen ausgewiesen.

Zu weiteren Steigerungen der Aufwendungen führte eine Rückstellung für den Zertifikatslehrgang Instrumental- und Gesangspädagogik u.a. für zusätzliche Unterrichtspraxis von rd. 14.000,-- EUR im Jahr 2017 sowie ein Forschungsprojekt in Höhe von rd. 28.000,-- EUR und ein Kooperationskonzert mit dem Musikverein in Höhe von rd. 16.000,-- EUR im Jahr 2018.

Nach Angabe der MUK wurde die Form der Darstellung des Jahresabschlusses ab 1. Jänner 2016 aufgrund der Änderungen im UGB (Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014) in mehreren Punkten angepasst. Das RÄG 2014 definiert u.a. den Begriff der Umsatzerlöse umfassender als davor. Dies hatte zur Folge, dass neben der Umgliederung von sonstigen Erlösen zu den Umsatzerlösen auch eine Umgliederung der diesbezüglichen Aufwendungen von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zu den Aufwendungen für bezogene Leistungen erfolgte. Ein entsprechender Vermerk wurde im Anhang zum Jahresabschluss per 31. Dezember 2016 gemacht. Da die mit der Verlängerung der Öffnungszeiten beauftragten externen Portierleistungen unmittelbar im Zusammenhang mit den Umsatzerlösen betrachtet werden (längere Unterrichtszeit, längere Übungsmöglichkeiten), wurde entschieden, diese Leistungen unter der Aufwandsposition "Bezogene Leistungen" auszuweisen. Diese wurden seither zur Wahrung der Darstellungskontinuität immer dort ausgewiesen.

### **5.6 Personalaufwand**

Die Entwicklung der Personalkosten blieb im Prüfungszeitraum relativ konstant und deckte sich mit dem nahezu unveränderten, durchschnittlichen und vollzeitäquivalenten Personalstand von 189,2 Bediensteten. Die Personalkosten stellen mit rd. 80 % den überwiegenden Teil der Gesamtkosten dar. Davon waren rd. 80 % dem Lehrpersonal und rd. 20 % dem administrativen Personal zuzuordnen. Die Änderungen der Personalkosten in den Jahren 2017 und 2018 gegenüber dem Jahr 2016 ergab sich durch die Anpassung der Rückstellungen für Sozialkapital aufgrund des RÄG 2014 sowie einen Rückgang bei den pauschal angelasteten Aufwendungen für Altersversorgung. Die Gehälter hingegen erhöhten sich in den Geschäftsjahren 2016 auf 2018 von rd. 10.430.000,-- EUR auf rd. 10.869.000,-- EUR um rd. 439.000,-- EUR bzw. um rd. 4,2 %.

### **5.7 Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen steigerten sich im Prüfungszeitraum um insgesamt rd. 2 % bzw. um rd. 54.000,-- EUR. Erwähnenswert war die erstmals im

Jahr 2017 von der Wien Holding GmbH verrechnete Konzernumlage für zentrale Dienstleistungen, die von der MUK jährlich in Höhe von rd. 27.000,-- EUR seither zu entrichten ist.

### **5.8 Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss**

Zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages im Geschäftsjahr 2016 in Höhe von rd. 151.000,-- EUR wurden satzungsmäßige Gewinnrücklagen in Höhe von 148.000,-- EUR aufgelöst.

Im Jahr 2017 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von rd. 699.000,-- EUR erzielt, welcher das Eigenkapital um diesen Betrag als satzungsmäßige Rücklage erhöhte. Aufgrund dieses Jahresüberschusses und einer ersten Hochrechnung im Jahr 2018 mit einer positiven Prognose in Höhe von 712.000,-- EUR beschloss die Wien Holding GmbH als Eigentümerin, den Finanzierungsbeitrag für das vierte Quartal 2018 von der Stadt Wien um 712.000,-- EUR zu kürzen. Im Geschäftsjahr 2018 wurde ein geringer Jahresüberschuss in Höhe von rd. 3.500,-- EUR erzielt.

Dieses Ergebnis resultierte u.a. aus bereits geplanten jedoch 2018 noch nicht benötigten Mitteln für die Überarbeitung der universitären Satzung und damit einhergehend die Weiterentwicklung der universitären Struktur und bestehenden Gehaltsgruppen im Hinblick auf die damals bevorstehende institutionelle Reakkreditierung.

## **6. Finanzielle Arbeitsabläufe**

Der Stadtrechnungshof Wien überprüfte stichprobeweise die baren und unbaren Kassengeschäfte der MUK und die damit im Zusammenhang stehenden Arbeitsabläufe. Insgesamt führte die MUK ausschließlich eine Hauptkasse mit Bankomatfunktion, die im Hauptgebäude insbesondere für Einnahmen von Studiengebühren bzw. Gebühren von Zulassungsprüfungen, ÖH-Beiträgen, Kartenerlösen bzw. für Ausgaben - bis zu einem Wert von 150,-- EUR - eingerichtet war. Zu den Ausgaben zählten beispielsweise geringwertige Wirtschaftsgüter für den täglichen Gebrauch bzw. Kleinhonorare für Musikerinnen bzw. Musiker, die an Orchesterproben des Studien-

fachs Komposition teilnahmen oder Honorare für Vortragende. Die Kassengeschäfte wurden von 2 Kassierinnen der MUK geführt.

Zur Sicherstellung eines reibungslosen und transparenten Rechnungslaufes wurden von der MUK klare Richtlinien für Bestellungen, Rechnungskontrolle und Überweisungen festgelegt. Als wesentliche Kriterien waren das Vieraugenprinzip und die personelle Trennung zwischen Rechnungskontrolle und Zahlungsfreigabe definiert. Ebenso wurden Wertgrenzen festgelegt, bis zu welcher Höhe bare und unbare Zahlungen mit entsprechenden Gegenzeichnungen erfolgen können.

Grundsätzlich war festzustellen, dass die Arbeitsabläufe bzw. Prozesse nachvollziehbar waren und mit entsprechenden Belegen dokumentiert werden konnten. Ebenso wurde das Vieraugenprinzip in allen eingesehenen Fällen berücksichtigt.

Festzustellen war, dass Unterschriftsproben bzw. Zeichnungsberechtigungen der Kassierinnen fehlten. Diese konnten aber noch während der Prüfung erstellt und nachgereicht werden. Somit erübrigte sich eine Empfehlung durch den Stadtrechnungshof Wien.

### **6.1 Überprüfung des Kassenbestandes**

Kassenskontrollierungen wurden im Prüfungszeitraum mehrmals pro Jahr von der Leitung der Abteilung Rechnungswesen/Controlling durchgeführt und dokumentiert. Die Einschau ergab eine ordnungsgemäße Abwicklung.

Der maximale Bargeld-Versicherungswert der Hauptkasse wurde im Prüfungszeitraum in den Kassentagesbeständen nie überschritten.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm während seiner Einschau eine Zählung des tatsächlich vorhandenen Kassenbestandes vor. Der Kassenbestand stimmte mit dem buchmäßigen Kassensollbestand überein und ergab eine ordnungsgemäße Kassenführung.

## **6.2 Barer Zahlungsverkehr - Workflow**

Eine stichprobenweise durchgeführte Überprüfung der Buchungsjournale bzw. Belege ergab, dass die MUK generell danach trachtete, Barzahlungen soweit wie möglich zu vermeiden und nur in begründeten Ausnahmefällen, wie bei Vorlage eines dringenden Beschaffungsvorgangs oder wenn ein Einkauf auf Ziel nicht möglich ist, bis zu einer Höhe von 150,-- EUR durchzuführen. Dabei wurde auf die Einhaltung der Bestellrichtlinien geachtet. Auch die Einnahmen, wie z.B. Studiengebühren, Zulassungsprüfungsgebühren etc. wurden zum Großteil mittels Bankomat oder Kreditkarte vor Ort beglichen.

Für Aus- bzw. Einzahlung wurde ein Beleg erstellt. Die Kassenbelege wurden automatisch und fortlaufend nummeriert und für die einzelnen Monate Journalzahlen vergeben. Alle in den Stichproben überprüften Ausgangs- bzw. Eingangsbuchungen waren nachvollziehbar mittels Belege dokumentiert. Repräsentationsspesen und Sozialaufwendungen wurden in allen Stichproben handschriftlich auf den Belegen entsprechend begründet.

Im Zuge der Journal- und Belegprüfung war festzustellen, dass vereinzelt als Freiwilliger Sozialaufwand Wertgutscheine in Höhe von jeweils 100,-- EUR an Bedienstete vergeben wurden. Im Prüfungszeitraum waren es 7 Wertgutscheine im Ausmaß von insgesamt 700,-- EUR. Die Leitung der Abteilung Rechnungswesen/Controlling gab dazu an, dass es bis Ende des Jahres 2018 im MUK üblich war, beispielsweise vor Karenzierungen Wertgutscheine als Verabschiedungsgeschenk an Bedienstete der MUK auszugeben. Diese Vorgangsweise wurde mit Ablauf des Jahres 2018 ausnahmslos eingestellt.

Kassenbelege sowie der Journalabschluss wurden am Monatsende der Buchhaltungsabteilung per Hauspost übermittelt.

Die Hauptkasse achtete darauf, dass die Belege und der ausgelegte Betrag nur dann refundiert wurden, wenn die Rechnungen durch die jeweilige Studiengangleitung bzw. Bereichsleitung geprüft und mittels Unterschrift genehmigt wurden.

### **6.3 Zeichnungsberechtigung und unbarer Zahlungsverkehr**

Die MUK wickelte überwiegend ihre Finanztransaktionen bargeldlos über E-Banking ab. Dafür waren zwei Geschäftsbankkonten eingerichtet, welche über ein entsprechendes E-Banking-System verfügten.

Im Betrachtungszeitraum der Prüfung waren auf 2 Girokonten, welche sich bei der gleichen Bank befanden, der Geschäftsführer und die Leitung des Rechnungswesen/Controllings zeichnungsberechtigt.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm in den Zahlungsverkehr Einblick. Wie sich zeigte, wurden alle zur Zahlung freigegebenen Rechnungen nach Buchung und zum Fälligkeitstag über einen automatischen Zahllauf, welcher mindestens einmal pro Woche stattfand, in einem Buchhaltungsprogramm der Stadt Wien erstellt. Der Datenträger wurde unverändert in das E-Banking übernommen. Der daraus gebildete Überweisungsbestand wurde weiters von 2 Zeichnungsberechtigten mittels Mobil-TAN unterschrieben. Die Zeichnungsberechtigung erfolgte, in dem die Leitung des Rechnungswesen/Controllings und der Geschäftsführer jeweils einen TAN auf das Diensttelefon übermittelt bekamen. Es konnten daher Überweisungen immer in einer Doppelzeichnung durchgeführt werden. Wie bereits erwähnt, wurde mit 11. Dezember 2018 gemäß dem Firmenbuchauszug vom 2. Juli 2019 rückwirkend die Prokura für die Leitung des Rechnungswesen/Controllings und für die Leitung des Personalmanagements erteilt.

Für den Stadtrechnungshof Wien waren die Ausführungen der MUK hinsichtlich des praktizierten Vieraugenprinzips aus den vorgelegten Unterlagen nachvollziehbar. Eine Doppelzeichnung beim E-Banking sowie eine Vertretungsregelung waren gewährleistet. Weiters wurden Nachweise über Kontrollen vor bzw. nach getätigten Überweisungen vorgelegt sowie Genehmigungen durch die vertretungsbefugten Leitungsorgane nachgewiesen.

#### **6.4 Vorschreibung von Studien- bzw. Zulassungsprüfungsgebühren**

Die erforderlichen Vorschreibungsdaten der Studierenden wurden vom Studienreferat automatisch über MUK-Online vor Semesterbeginn an die Abteilung Rechnungswesen/Controlling der MUK übermittelt. Festzustellen war, dass die Studienbeiträge im System fix hinterlegt waren und mit Ausnahme der Certificate of Performance - Zertifikatslehrgänge, die vom Betrag her variabel sind, nicht korrigiert werden konnten. Diese Daten wurden nach einem Qualitätssicherungsprozess von der Campus Online Datenbank auf einen Exchange-Server der zuständigen Buchhaltungsabteilung 3 der Stadt Wien überspielt, von dort mittels Rechnungen an die jeweiligen Studierenden postalisch übermittelt und in einem Buchhaltungsprogramm automatisch verbucht.

Die Zahlungsfristen wurden in der Regel vor Semesterbeginn, also immer bis September bzw. Jänner, festgeschrieben. Trotz dieser Vorgabe waren nach Ablauf dieser Frist im Prüfungszeitraum pro Semester ca. 150 bis 200 offene Vorschreibungen verzeichnet. Nach Angabe der Abteilung Rechnungswesen/Controlling wurden per E-Mail säumige Studierende gemahnt sowie eine Nachfrist bis zum Ende der Inskriptionsfrist gesetzt.

Im Prüfungszeitraum konnte sichergestellt werden, dass nur jene Studierende eine Studienleistung bezogen, die der Zahlung einer vorgeschriebenen Studien- bzw. Zulassungsprüfungsgebühren nachkamen.

Auffällig waren in diesem Prozess für den Stadtrechnungshof Wien dennoch eine hohe Anzahl an Stornierungen von Studiengebühren und ÖH-Beiträgen, die in den meisten Fällen vor Semesterbeginn durchgeführt wurden. Diese Stornierungen führten zu Korrekturen im Ausmaß von durchschnittlich rd. 140.000,-- EUR pro Jahr. Dazu befragt gab die Leitung des Rechnungswesens/Controllings an, dass in vielen Fällen Studierende erst kurz vor Semesterbeginn bekannt geben, ob sie Studienleistungen der MUK für das Folgesemester in Anspruch nehmen. Dabei handelte es sich vorwiegend um die Bekanntgabe von Erasmus-Stipendien, Studienabschlüssen oder um Studierende die einfach vergaßen, sich zu exmatrikulieren.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog das Stornoprozedere einer näheren stichprobenweisen Überprüfung. Alle Stichproben konnten nachvollziehbar mittels Stornobeleg und einer entsprechenden Begründung dokumentiert werden und sowohl vom Studienreferat als auch von der Abteilung Rechnungswesen/Controlling mit Unterschrift bestätigt werden.

Hinsichtlich der hohen Anzahl an Stornierungen empfahl der Stadtrechnungshof Wien der MUK, eine Evaluierung des Prozesses vorzunehmen.

## 7. Personal

### 7.1 Personalkapazität

Wie im Punkt 5.8 bereits erläutert, stellten die Personalkosten mit rd. 80 % den überwiegenden Teil der Gesamtkosten dar. Das Personal setzte sich aus Lehrenden der Stadt Wien, Lehrenden der GmbH und aus Mitarbeitenden der Administration zusammen. In den Geschäftsjahren 2016, 2017 und 2018 beschäftigte die MUK jeweils zum 31. Dezember im Durchschnitt 189,2 Vollzeitäquivalente exkl. Geschäftsführung in befristeten und unbefristeten Dienstverhältnissen.

Tabelle 2: Personalkapazität gerundet der Jahre 2016, 2017 und 2018 exkl. Geschäftsführung

	2016	2017	2018	Veränderung 2016 auf 2018 absolut in %
Vollzeitäquivalente	190,9	187,9	188,8	1,1
davon Lehrende der Stadt Wien	69,6	64,4	58,0	16,6
davon Lehrende GmbH	82,3	87,2	92,4	12,3
davon Administration	39,1	36,4	38,4	1,8

Quelle: MUK, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Wie aus der obigen Tabelle hervorgeht, nahm die Personalkapazität im Vergleich der Jahre 2016 und 2018 um 1,1 % ab. Dies resultierte aus der Beendigung befristeter Gastlehrverträge.

Weiters kommt es zu einer Verschiebung zwischen den Lehrenden der Stadt Wien und den der GmbH, weil künftiges Lehrpersonal ausschließlich über die GmbH und nicht mehr über die Stadt Wien aufgenommen wird.

## **7.2 Freie Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer**

Im Betrachtungszeitraum waren insgesamt 12 freie Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer beschäftigt. Diese waren für Wartungsarbeiten und Stimmungen von Instrumenten, Praktika im Rahmen der wissenschaftlichen Nachwuchsförderungen am Institut für Wissenschaft und Forschung, Organisations- und Projektassistenz sowie Garderobendienste im Rahmen von Publikumsveranstaltungen beschäftigt.

Freie Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit wie Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer in einem unselbstständigen Beschäftigungsverhältnis bei der Sozialversicherung anzumelden. Die Entlohnung erfolgt nicht über ein Gehalt bzw. einen Lohn lt. Kollektivvertrag, sondern in Form eines Honorars, welches einvernehmlich vereinbart wird. Daher unterliegen freie Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer grundsätzlich nicht dem Kollektivvertrag und haben somit auch keinen Anspruch auf einen Kollektivvertragslohn sowie auf einen Urlaubszuschuss und eine Weihnachtsremuneration.

Freie Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer unterliegen der Umsatzsteuer im Sinn des Umsatzsteuergesetzes 1994 und nicht der Lohnsteuer. Sie gelten als Unternehmerinnen bzw. Unternehmer und sind für die Versteuerung, sofern sie nicht der Kleinunternehmerregelung unterliegen, selbst verantwortlich.

Ferner hat diese Personengruppe nur einen eingeschränkten arbeitsrechtlichen Schutz. Liegt keine entsprechende Vereinbarung zwischen Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber und freier Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer vor, sind Bestimmungen des Angestelltengesetzes, des Urlaubsrechts, des Arbeitszeitgesetzes (insbesondere die Überstundenentlohnung), des Arbeitsruhegesetzes oder des Entgeltfortzahlungsgesetzes nicht anzuwenden. Daher sind freie Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer nicht weisungsgebunden und frei von Beschränkungen des persönlichen

Verhaltens der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber gegenüber. Der Ablauf der Arbeit kann durch die freien Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer selbstständig geregelt werden.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Tätigkeiten wie beispielsweise Praktika im Rahmen der wissenschaftlichen Nachwuchsförderungen am Institut für Wissenschaft und Forschung, Assistenzarbeiten sowie Garderobendienste nicht den Kriterien des freien Dienstvertrages entsprachen, da beispielsweise die Weisungsfreiheit und Selbstständigkeit nicht gegeben waren. Außerdem wurden den freien Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern des Garderobendienstes Sonderzahlungen, wie Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration, lt. Kollektivvertrag ausbezahlt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher der MUK, die Dienstverhältnisse der freien Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer zu evaluieren.

### **7.3 Verrechnung**

7.3.1 Neben der Anstellung der freien Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern gab es drei verschiedene Anstellungsverhältnisse. Die Verrechnungsbasis für die Lehrenden der Stadt Wien stellte der Kollektivvertrag vom Magistrat der Stadt Wien vom 1. September 2009 für die Lehrer der Musik- und Singschule der Stadt Wien und die an die Konservatorium Wien GmbH zugewiesenen Lehrer dar. Die Lehrenden der GmbH sowie die Mitarbeitenden der Administration unterlagen Rahmenvereinbarungen, die mit Stand 1. Oktober 2008 zwischen der Geschäftsführung der MUK und dem Betriebsrat abgeschlossen wurden.

7.3.2 Die Lohnverrechnung wurde aufgrund der unterschiedlichen Anstellungsverhältnisse von zwei verschiedenen Stellen durchgeführt. Die Lehrenden der Stadt Wien wurden von der Magistratsabteilung 2, die Lehrenden der GmbH von einer externen Steuerberatungskanzlei abgerechnet.

7.3.3 Die unterschiedlichen Anstellungsverhältnisse der Lehrenden der Stadt Wien und der GmbH führten trotz gleichwertiger Tätigkeit zu einer Diskrepanz hinsichtlich der Höhe der Gehälter.

Das Gehaltsschema der Lehrenden, die bei der Stadt Wien angestellt sind, beinhaltet insgesamt 19 Gehaltsstufen. Die Lehrenden rücken nach jeweils 2 Jahren, die sie in einer Gehaltsstufe verbracht haben, in die nächsthöhere für sie vorgesehene Gehaltsstufe.

Im Vergleich dazu bietet das Gehaltsschema der Lehrenden, die bei der GmbH angestellt sind, eine maximale Erreichung der Vorrückungsmöglichkeit nach 7 Jahren. Insgesamt gibt es 3 Gehaltsstufen, wie die Einstiegsstufe, die Regelstufe und die Erfahrungsstufe. Die Vorrückung von der Einstiegsstufe zur Regelstufe erfolgt nach 3 Jahren, die zur Erfahrungsstufe nach weiteren 4 Jahren. Danach sind keine Vorrückungen mehr vorgesehen.

Dieser Umstand führte zu Gehaltsdifferenzen zwischen den Lehrenden der Stadt Wien und den Lehrenden der GmbH. Daher leistete die MUK im Jahr 2017 eine einmalige Kompensationszahlung in Höhe eines halben Monatsgehaltes für Einkommensverluste an all jene Lehrende, die mindestens 4 Jahre keine gehaltliche Vorrückung erhielten. Ab dem Jahr 2018 wurde die Weiterentwicklung des Gehaltsschemas zweimal jährlich in Höhe des tatsächlichen Anspruchs durch eine Ausgleichszahlung kompensiert.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MUK, diese Vorgehensweise zu evaluieren bzw. auch bei Neuzugängen diese zu hinterfragen.

#### **7.4 Exkurs neues Gehaltsschema**

Das derzeit gültige Gehaltsschema für Lehrende, welche sich in einem Angestelltenverhältnis direkt bei der MUK befinden, wurde im Jahr 2008 implementiert.

Wie bereits erläutert, ist schon nach einer Beschäftigungszeit von 7 Jahren der plafond für Gehaltssprünge erreicht und bietet daher für die Lehrenden der GmbH keine gehaltlichen Perspektiven mehr. Aus diesem Grund wäre es der MUK neben der internen Problematik weiters nicht möglich, international kompetitive Gehälter für Lehrende anzubieten. Um sich aber weiterhin im europäischen Spitzenfeld der Kunstuniversitäten positionieren zu können, erarbeitete die MUK ein Konzept über eine strategische Personalplanung. Das strategische Ziel wäre eine langfristige Bindung von hochqualifizierten Lehrende an die MUK mittels eines neuen Gehaltsschemas. Während des Prüfungszeitraumes stand die MUK mit der Wien Holding GmbH noch in Verhandlung bzgl. der Finanzierung und Umsetzung dieses Projektes.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MUK, schon aufgrund der jährlichen Kompensationszahlungen bei unterschiedlichen Dienstverhältnissen einen möglichst zeitnahen Abschluss eines neuen Gehaltsschemas mit der Wien Holding GmbH anzustreben.

### **7.5 Zeiterfassung**

Die Dienstzeiten wurden im Betrachtungszeitraum noch in einem Tabellenkalkulationsprogramm manuell vorgenommen. Änderungen von Zeiterfassungsdaten waren daher jederzeit möglich. Da noch innerhalb des Prüfungszeitraumes ein Zeiterfassungssystem, welches den Richtlinien der Wien Holding GmbH hinsichtlich Vereinheitlichung und Zusammenführung des IT-Managements entsprach, implementiert wurde, sah der Stadtrechnungshof Wien von einer Empfehlung ab.

## **8. Compliance-Managementsystem**

Unter einem Compliance-Managementsystem in einer Organisation werden alle Instrumente, Mechanismen und Prozesse verstanden, die ein regelkonformes Verhalten unter Berücksichtigung ethischer und moralischer Grundsätze gewährleisten sollen. In Organisationen umgesetzte Compliance-Managementsysteme umfassen die unterschiedlichsten Themen- bzw. Regelungsbereiche, wie beispielsweise Kartell- und Kapitalmarktrecht, Arbeits- und Sozialrecht, IT oder auch Datenschutz. Compliance sollte dabei aber nicht nur helfen, externe Regeln wie Gesetze und Normen,

sondern auch interne Festlegungen wie Richtlinien, Verhaltenskodizes und auch vertragliche Bestimmungen mit Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartnern einzuhalten. Die Einhaltung von Regelungen und Richtlinien hinsichtlich Korruptionsprävention sowie Korruptionsbekämpfung stellt lediglich einen Teilaspekt des Compliance Managements dar.

Ein derartiges Compliance-Managementsystem unterstützt das rechts- und regelkonforme Verhalten der Geschäftsführung, der Führungskräfte und der Mitarbeitenden. Sofern eine Organisation ihren Verpflichtungen nachkommt und recht- und regelkonformes Verhalten durch die Unternehmenskultur sichergestellt ist, wird von einem nachhaltig etablierten Compliance-Managementsystem gesprochen.

Die Prüfung des Compliance-Managementsystems der MUK erfolgte durch gezielte Fragestellungen von insgesamt 29 Fragen und konzentrierte sich darauf, ob ein ausreichendes organisatorisches Regelwerk für das Compliance-Managementsystem und eine angemessene Dokumentation bestanden.

Als Ergebnis war festzuhalten, dass in der geprüften Einrichtung ein Compliance-Managementsystem eingeführt war. Auffällig war, dass Bereiche wie die Nominierung eines von der Leitung unabhängigen Compliance-Verantwortlichen sowie die Durchführung von regelmäßigen Schulungen der Mitarbeitenden um ein Compliance-Bewusstsein in der MUK zu stärken, noch nicht umgesetzt waren. Weiters fand auch keine Überprüfung der Wirksamkeit des Compliance-Managementsystems Indikatoren bzw. Kennzahlen statt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher der MUK, das bereits bestehende Compliance-Managementsystem hinsichtlich der Bereiche Nominierung eines unabhängigen Compliance-Verantwortlichen, Mitarbeiterschulungen sowie Wirksamkeitsprüfungen zu evaluieren und zu prüfen, ob dies in ihrem bereits bestehenden Compliance-Managementsystem integrierbar ist.

## **9. Standorte der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH**

### **9.1 Allgemeines**

Die MUK hat örtliche Niederlassungen in der Johannesgasse 4a (Hauptgebäude), in der Johannesgasse 4 (Schlagwerkkeller, Übungsräume) bzw. in den Zweigstellen Bräunerstraße 5 sowie in der Singerstraße 26 im 1. Wiener Gemeindebezirk. Darüber hinaus gibt es eine Werkstatt in der Mollardgasse 85a, im 6. Wiener Gemeindebezirk, in der Requisiten hergestellt und teilweise mit einem kleinen Kostümfundus aufbewahrt werden.

Im Hauptgebäude befinden sich das Rektorat, die Administration bzw. die Abteilungen für Musikleitung und Komposition, Tasteninstrumente, Saiteninstrumente sowie Blasinstrumente und Schlagwerk.

In der Bräunerstraße sind die Abteilungen für Jazz, musikalisches Unterhaltungstheater sowie Schauspiel und Tanz untergebracht.

Die Singerstraße beherbergt die Abteilungen für Gesang und Oper sowie Alte Musik.

Insgesamt stehen der MUK Räumlichkeiten bzw. Säle für Ausbildung, Administration und wissenschaftliche Arbeiten im Ausmaß von rd. 11.000 m<sup>2</sup> zur Verfügung. Sämtliche Gebäude wurden vom Stadtrechnungshof Wien besichtigt und im Zuge der Gebarungsprüfung auch einer sicherheitstechnischen Überprüfung unterzogen.

### **9.2 Sicherheitstechnische Betrachtung**

Im Zuge der sicherheitstechnischen Betrachtung wurden insbesondere die Veranstaltungssäle, die im allgemeinen Raumverbund integriert sind und die vorhandenen veranstaltungsrechtlichen Bewilligungen eingesehen.

Neben den veranstaltungsrechtlichen Bescheiden sowie den darin enthaltenen Auflagen, den Technischen Richtlinien zum vorbeugenden Brandschutz sowie arbeitsschutzrechtlichen Verordnungen, war auch die Arbeitsstättenverordnung maßgebend zu beachten.

Ferner wurde die, in einem weiteren Gebäude eingemietete, im Souterrain befindliche tischlereiähnliche Werkstatt sowie ein daran angeschlossenes Requisitenlager kritisch gewürdigt.

### **9.3 Gebäude für den Lehrbetrieb**

Wie bereits beschrieben, findet in 3 Gebäuden vorwiegend ein musikalischer oder künstlerisch wissenschaftlicher Lehrbetrieb inkl. der erforderlichen Administrations-tätigkeiten der Universität statt. Die Räumlichkeiten für den Unterricht sind derart eingerichtet, dass für den Einzelunterricht, wie z.B. für das Erlernen des Klavierspielens kleinere Musikzimmer zur Verfügung stehen. Einige wenige flächenmäßig größere Räume werden besonders für den Unterricht von Kleingruppen, beispielsweise Theatergruppen genutzt.

Darüber hinaus sind in den Gebäuden Veranstaltungssäle für über 100 Personen vorhanden, die den Studierenden der MUK z.B. die Darbietung einer Abschlussvorführung vor einem ausgewählten Publikum ermöglichen.

Da es sich in den bereits genannten Unterrichtsbereichen um eine schulisch genutzte Infrastruktur handelt, legte der Stadtrechnungshof Wien auch Augenmerk auf sicherheitstechnische Agenden. Darunter fiel vor allem die Freihaltung der Fluchtwege, die bauliche Ausgestaltung der Brandabschnitte im Bereich der Treppenhäuser mittels Feuer- oder Rauchschutztüren, die Bereithaltung der Mittel der ersten Löschhilfe. Ebenso war bei speziell genutzten Räumen, wie dies z.B. bei der Bibliothek der Fall war, die Bildung gesonderter Brandabschnitte zu bewerten.

In einem Gebäude der MUK war eine automatische Brandmeldeanlage für eine Brandfrüherkennung und Alarmierung der Personen im Gefahrenfall eingerichtet. Deren Wartung- und Revisionsprotokolle wurden vom Stadtrechnungshof Wien ebenfalls eingesehen.

Ferner bestanden auch Fluchtwegspläne bzw. Brandschutzpläne. Diese wurden für die Vor-Ort-Begehungen herangezogen sowie deren korrekte planliche Darstellung und Eintragungen im Zuge der Besichtigung der Räumlichkeiten stichprobenweise beurteilt.

Im Fall von verwinkelten Fluchtwegsführungen, wie dies z.B. in den Proberäumen im Kellergeschoß der Johannesgasse war, wurde ein Augenmerk auf die Kennzeichnung des Fluchtweges durch Rettungszeichenleuchten gelegt und auf die korrekte Richtungsangabe auf den Leuchten geachtet.

#### **9.4 Feststellungen und Empfehlungen zu den Unterrichtsbereichen**

9.4.1 Im schulischen Betrieb, besonders wenn sich auch nicht ortskundige Personen in der Bildungseinrichtung aufhalten können, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass allgemeine Hinweise hinsichtlich des gefahrenlosen Verlassens der Einrichtung in den Gangbereichen angebracht sind. Weiters sollte in diesem Zusammenhang auf das richtige Verhalten im Gefahrenfall für jedermann verständlich hingewiesen werden.

Um den Personen eine Anleitung für das Verhalten im Gefahrenfall zu geben, waren in den allgemeinen Gängen entsprechende Hinweise angebracht. Die Fluchtwegspläne wiesen anschaulich auf den nächstgelegenen Fluchtweg hin. Ferner erörterten angebrachte Hinweise die Notfallmaßnahmen, wie z.B. auf die Alarmierung der Feuerwehr sowie auf die Örtlichkeit des Sammelplatzes.

Im Zuge der Begehung zeigte sich in jenen Bereichen, welche im Zuge von Sanierungsmaßnahmen umgestaltet wurden, dass die Fluchtwegspläne gerade in Ausarbeitung waren.

9.4.2 Allgemeine Sicherheitsaspekte des vorbeugenden Brandschutzes sind durch speziell ausgebildete Personen, sogenannten Brandschutzorganen wahrzunehmen und zentral zu organisieren. Diesen Sicherheitsaspekten entsprechend Rechnung zu tragen sind wiederkehrende Brandschutz-Eigenkontrollen vorzunehmen. Dabei werden u.a. automatische Brandfallsteuerungen begutachtet, wie z.B. die angesteuerte

Schließfunktion von Feuer- oder Rauchschutztüren oder die akustischen oder optischen Warneinrichtungen. Überdies ist die Einhaltung der Vorgaben der Brandschutzordnung, beispielsweise das Verbot von brennbaren Lagerungen in allgemeinen Gängen und Technikräumen zu kontrollieren und entsprechend zu dokumentieren.

Wie sich der Stadtrechnungshof Wien überzeugen konnte, wurde letztmalig im Jahr 2018 eine umfassende Brandschutzordnung ausgearbeitet, die für alle 3 schulischen Standorte Gültigkeit hatte. Spezielle Anforderungen an die jeweiligen Standorte, wie z.B. die Situierung der Sammelplätze, waren darin ebenfalls gesondert angeführt.

Für die MUK waren 4 Brandschutzorgane (Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwarte) bestellt. Darüber hinaus war für jeden Standort bzw. für jedes Stockwerk gesondert Lehrpersonal mit Sachkenntnis für eine der Sicherheit dienenden Aufsicht benannt.

Im Zuge der Vor-Ort-Begehung zeigte sich, dass den Eigenkontrollen ein hohes Maß an Aufmerksamkeit seitens der Brandschutzorgane geschenkt wurde, da keine augenscheinlichen Mängel ersichtlich waren.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm auch in die Aufzeichnungen der brandschutzrelevanten Eigenkontrollen im Brandschutzbuch Einschau und stellte dazu fest, dass diese ordnungsgemäß geführt waren. Ferner wurden für alle 3 Standorte Listen der monatlichen Kontrollgänge geführt, in denen die Aspekte Fluchtweg frei von Lagerungen, Funktion der Fluchtwegbeleuchtung, Gängigkeit der Brand- und Rauchschutztüren, Freihaltung der Notausgänge etc. dokumentiert wurden. Gegebenenfalls waren Mängel bzw. Beanstandungen vermerkt worden.

Diese Mängel werden nach Aussage der Vertretenden der MUK an die zuständigen Personen der Geschäftsführung gemeldet und deren Behebung einerseits unmittelbar veranlasst oder andererseits einer externen Beauftragung zugeführt.

Wie sich im Zuge der Einschau der monatlichen Überprüfungslisten zeigte, waren die wenigen aufgezeigten Mängel in der Überprüfung des Folgemonats bereits behoben.

9.4.3 Sämtliche Stockwerke aller Gebäude der MUK werden durch zentrale Treppenhäuser erschlossen. Diese Treppenhäuser dienen auch dazu, ein sicheres Verlassen im Gefahrenfall zu gewährleisten. Diese Sicherheit wird besonders durch die Ausgestaltung der Treppenhäuser in Bezug auf die Fluchtwegsbreiten, den eigenständigen Brandabschnitten etc. erreicht.

Hiezu zeigte sich, dass die jeweiligen Treppenhäuser mit funktionsfähigen Feuer- oder Rauchschutztüren von den allgemeinen Verbindungsgängen der Stockwerke getrennt waren und diese somit als eigener Brandabschnitt ausgebildet waren.

9.4.4 An Fluchtwege werden sehr hohe sicherheitstechnische Anforderungen gestellt. Dies aus dem Beweggrund heraus, dass es sich hierbei um gesicherte Bereiche handelt, die beispielsweise unbedingt von Lagerungen und verrückbaren bzw. nicht standsicheren Aufstellungen frei zu halten sind.

Damit soll gewährleistet werden, dass im Flucht- bzw. Evakuierungsfall eine Behinderung sowie eine Verringerung der erforderlichen Fluchtwegsbreiten vermieden wird. Die Gänge stellen eine gesicherte brandlastfreie Zone dar, in der die Personenbewegung im Gefahrenfall rasch und ungehindert erfolgen kann.

Im Zuge der Begehung zeigte sich, dass die Verkehrs- und Fluchtwege, die zu den Treppenhäusern führten, bis auf wenige Ausnahmen geradlinige Verbindungsgänge waren. Ferner wurde festgestellt, dass in den allgemeinen Verbindungsgängen der Stockwerke des Unterrichtsbereiches sowie im Verlauf der Flucht Stiegenhäuser keine Lagerungen vorgenommen wurden und die Gänge in ihrer vollen Breite ungehindert nutzbar waren.

Anlass zur Kritik gab es lediglich im fünften Stock, in dem am Gang kurzfristig Lehrmaterial auf einer Palette abgestellt war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, diese brennbaren Lagerungen in den öffentlichen Bereichen zu entfernen.

Hinsichtlich der Kennzeichnung der Fluchtwege konnte sich der Stadtrechnungshof Wien davon stichprobenweise überzeugen, dass die angebrachten Rettungszeichenleuchten keine defekten Leuchtmittel hatten und den korrekten Hinweis auf den Verlauf der Fluchtrichtung gaben.

9.4.5 Der anlagentechnische Brandschutz ergänzt und verbessert die allgemeinen Brandschutzmaßnahmen. Dies kann z.B. die automatische Freigabe des Selbstschließmechanismus von Feuer- oder Rauchschutztüren sein, die betriebsbedingt durch Festhaltungsmagneten in offener Stellung fixiert sind oder die automatische Detektion eines Entstehungsbrandes mittels einer Brandmeldeanlage erfolgen. Für eine einwandfreie und fehlerfreie Funktion der Anlagen oder Einrichtungen des technischen Brandschutzes ist eine fachgerechte Wartung und umfassende Prüfung unerlässlich.

In einem Gebäude des MUK war eine automatische Brandmeldeanlage installiert, wodurch mittels Brand- und Wärmemelder Entstehungsbrände detektiert bzw. von der Brandmeldeanlage selbstschließende Rauch- und Feuerschutztüren oder Rauch- und Wärmeabzugsanlagen angesteuert werden.

Die automatische Brandmeldeanlage war an die Auswertezentrale der Berufsfeuerwehr Wien gekoppelt, wodurch ein Alarm über ein mögliches Brandgeschehen automatisch an die Feuerwehr übermittelt wird. In den beiden weiteren Gebäuden war in der Brandschutzordnung und den Unterweisungen festgehalten, dass im Gefahrenfall die Feuerwehr unverzüglich telefonisch zu verständigen ist.

Entsprechend der für die automatische Brandmeldeanlage zugrunde liegende TRVB ist diese durch eine Fachfirma regelmäßig zu warten und Instand zu halten. Darüber hinaus ist im Intervall von 2 Jahren eine Inspektion (Revision) der Anlage durch eine akkreditierte Inspektionsstelle vorzunehmen, bei der beispielsweise die Brandmeldezentrale, die Stromversorgung, der Schutzbereich etc. überprüft wird.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm Einschau in das letzte Inspektionsprotokoll einer akkreditierten Inspektionsstelle. Das Protokoll der Überprüfung der automatischen Brandmeldeanlage wies aus, dass diese ordnungsgemäß im zweijährigen Intervall einer Revision unterzogen wurde. Ferner waren darin Mängel ausgewiesen, welche auf fehlende Erfordernisse in der Brandschutzorganisation hinwiesen.

So war festgehalten, dass das Brandschutzorgan ein erweitertes Brandschutztechnikseminar für Brandmeldeanlagen besuchen sollte und es wurde zusätzlich empfohlen, Hausalarmtaster für eine interne Alarmierung zu installieren. Wie sich im Zuge der Einschau in die Ausbildungsunterlagen der Brandschutzorgane zeigte, wurden entsprechende Brandschutzseminare im Jahr 2019 besucht. Auch die Installation eines weiteren Hausalarmtasters war bereits vorgenommen worden.

Weiters wurde das letzte Attest der jährlich stattfindenden Wartung und Instandhaltung der automatischen Brandmeldeanlage vorgelegt. Dieses wies einzelne Installationshinweise, wie z.B. einen nicht zugänglichen Melder im Keller aus. Diesen Hinweisen wurde ebenso unmittelbar nachgegangen bzw. war deren Behebung bei den jeweiligen Punkten im Attest vermerkt.

9.4.6 Bezüglich der veranstaltungsrechtlichen Bewilligungen der bereits erwähnten internen Veranstaltungssäle in der Johannesgasse zeigte sich, dass der große Veranstaltungssaal durch Eignungsfeststellungen bewilligt war, die bis zum Jahr 1948 zurückreichten. Die letztmalige Abänderung der Eignungsfeststellung im Jahr 2015 behandelte unterschiedlichen Bestuhlungsvarianten mit einem Fassungsraum von maximal 167 Besucherinnen bzw. Besuchern inkl. 2 Rollstuhlfahrerinnen bzw. Rollstuhlfahrern.

Der kleine Veranstaltungssaal in der Johannesgasse wurde erstmalig veranstaltungsrechtlich im Jahr 1975 behandelt und ist gemäß der letztgültigen Eignungsfeststellung für einen Fassungsraum von maximal 121 Sitzplätzen bewilligt.

Hinsichtlich des Veranstaltungssaals im zweiten Stock der Singerstraße war eine veranstaltungsrechtliche Bewilligung im Jahr 1999 eingeholt worden, die einen Fassungsraum von 171 Personen festlegte und ebenfalls Auflagen für dessen sicheren Betrieb vorschrieb.

Wie sich im Zuge der Begehung zeigte, waren der kleine Veranstaltungssaal in der Johannesgasse sowie jener in der Singerstraße auf Initiative des MUK auf einen Fassungsraum von 99 Personen reduziert worden.

### **9.5 Werkstätte**

Wie bereits erwähnt hat die Musik und Privatuniversität der Stadt Wien in einem fremden Gebäude eine etwa 500 m<sup>2</sup> große Werkstätte angemietet. In diesem Werkstättenbereich werden teilweise Requisiten und Bühnenaufbauten hergestellt bzw. weiterhin zu verwendende Aufbauten zwischengelagert.

In dieser vorwiegend holzbearbeitenden Werkstätte waren Bearbeitungs- und Montagemaschinen wie beispielsweise eine Abricht- und Dickenhobelmaschine, eine Tischkreissäge etc. aufgestellt. Weiters stehen diverse Handbearbeitungsgeräte wie Akkubohrmaschinen, Vibrationsschleifer, Handhobel etc. für die Feinbearbeitung zur Verfügung.

Aufgrund der Arbeitsmittel und der Lagerbereiche lag der sicherheitstechnische Fokus des Stadtrechnungshofes Wien in diesem Bereich auf der persönlichen Schutzausrüstung, der Unfallverhütung und der allgemeinen Arbeitssicherheit.

## **9.6 Feststellungen und Empfehlungen zu dem Werkstättenbereich**

Bei der Begehung der in offener Verbindung stehenden Räume zeigte sich, dass der Mitarbeiter der Werkstätte ein persönliches Augenmerk auf Ordnung legte. So waren die Arbeitsbereiche der holzbearbeitenden Maschinen in einem sauberen Zustand und die mobile Holzstaubabsaugung an der gerade im Arbeitsprozess befindlichen Maschine angeschlossen.

9.6.1 Damit im Zuge der Montage von größeren Bauteilen und Objekten eine allgemeine Zugänglichkeit gegeben ist, werden einige, unterschiedlich hohe, Stehleitern in der Werkstätte bereitgehalten. Hiezu stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass diese Leitern lediglich durch eine Schrägstellung an die Werkstattwand angelehnt und somit nicht entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen standfest abgestellt waren.

Damit die Leitern nicht durch unbeabsichtigtes Anstoßen umfallen können bzw. das Unfallrisiko minimiert wird, erachtet es der Stadtrechnungshof Wien als erforderlich die Position der Leitern festzulegen und diese entsprechend standfest, z.B. mit Halteseil oder Haltekette zu sichern.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, die Leitern in der Werkstätte mit geeigneten Maßnahmen gegen Umfallen zu sichern.

9.6.2 Fußböden in Arbeitsstätten müssen entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen in ihrer Oberflächenbeschaffenheit so gestaltet sein, dass keine Stolperstellen und Unebenheiten bestehen bzw. die Oberfläche fest, trittsicher und rutschhemmend ist.

Wie sich im Zuge der Begehung zeigte, war der Fußboden der Werkstätte in Mitleidschaft gezogen, wodurch sich einzelne Ausbruchstellen im betonierten Fußboden zeigten und sich daraus eine gewisse Unebenheit bzw. Stolperstellen ergaben.

Wie die Vertreter der MUK mitteilten, wird der Zustand der Bodenfläche im Auge behalten bzw. sind bereits Sanierungsmaßnahmen angedacht.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Sanierungsbestrebungen des unebenen Fußbodens der Werkstätte weiter zu verfolgen.

9.6.3 Neben den Räumen für die Herstellung und Montage diverser Requisiten standen auch Räume für die Lagerung von weiterhin zu verwendenden Requisiten zur Verfügung. Auch diese Lagerbereiche stellten sich als übersichtlich und begehbar dar, wodurch Verkehrswege für einen Transport der Lagerbestände geschaffen waren.

Kritik gab es in einem dieser Lagerbereiche, da hier Bühnenrequisiten, wie z.B. ca. 2,5 m hohe hölzerne Säulen bzw. ca. 3,5 m hohe stählerne Ständer teilweise nicht gegen Umfallen gesichert waren.

Auch hier empfahl der Stadtrechnungshof Wien entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu setzen, welche die Standsicherheit erhöhen bzw. die Sicherheit gegen Umfallen gewährleisten.

In der Werkstätte befanden sich darüber hinaus Bühnenlacke und Lösemittel, welche lt. ihren Transportbehältnissen als leicht entzündlich eingestuft waren. Diese wurden lediglich auf einem Regal gelagert. Laut Auskunft des Mitarbeiters der Werkstatt wird ein Großteil der Lacke nicht mehr verwendet und diese sind vorrangig Restmengen.

Zu dieser losen und unsachgemäßen Lagerung empfahl der Stadtrechnungshof Wien, nicht mehr in Verwendung stehende Lacke zu entsorgen bzw. die Gebinde von leicht entzündlichen Lacken und Lösemittel in einem entsprechenden Lagerschrank aufzubewahren.

## **10. Weitere Feststellungen und Empfehlungen**

### **10.1 Wohnung für Gastprofessorinnen bzw. Gastprofessoren**

Im Prüfungszeitraum wurde zum Zweck von Gastprofessuren eine Wohnung in der Johannesgasse 8 angemietet. Diese wurde beispielsweise im Rahmen von Produktionen und Workshops für Regisseurinnen bzw. Regisseure, Gastdozentinnen bzw. Gastdozenten, Gastmusikerinnen bzw. Gastmusiker sowie Gastlehrende in Anspruch genommen. Die Gastwohnung wurde von der MUK jährlich im Zeitraum von Jänner bis Juni sowie Oktober bis Dezember angemietet. Für die Anmietung dieser Wohnung wurden der MUK Mietkosten in Höhe von maximal rd. 10.000,-- EUR jährlich in Rechnung gestellt.

Dem Stadtrechnungshof Wien wurde von der MUK eine Auslastungsübersicht übermittelt, in der die Nutzung der Wohnung für Gastprofessuren ersichtlich war. Diese ergab in den 3 Jahren eine durchschnittliche Auslastung von rd. 28,1 % bzw. 230 genutzten Tagen von möglichen 820 Tagen.

Aufgrund der geringen Auslastung der angemieteten Wohnung für Gastprofessorinnen bzw. Gastprofessoren empfahl der Stadtrechnungshof Wien der MUK eine Evaluierung vorzunehmen, inwieweit die Weiterführung dieser Wohnung noch wirtschaftlich vertretbar ist.

### **10.2 Dienstreisen**

Aus den jeweiligen Sachkonten war speziell im Jahr 2016 festzustellen, dass eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an internationalen und nationalen Dienstreisen vom ehemaligen Geschäftsführer der MUK durchgeführt wurde. So waren vom damaligen Geschäftsführer allein im Jahr 2016 Dienstreisen nach Belgien, Kuba, Kolumbien, Dänemark, Spanien, Schweden, zweimal in die Niederlande, zweimal in die Schweiz und dreimal nach Salzburg inkl. den Salzburger Festspielen ausgewiesen. Darüber hinaus war im Jahr 2016 noch eine Nachzahlung aus dem Jahr 2015 in den Iran in den Sachkonten verzeichnet.

Im Jahr 2017 erfolgten von der o.a. Geschäftsführung Dienstreisen in die Bundesrepublik Deutschland (Berlinale), in die Republik Korea und in die Volksrepublik China (auch in Verbindung in der Funktion als Geschäftsführer der Vereinigte Bühnen Wien GmbH), Republik Kroatien und in die Niederlande.

Im Jahr 2018 wurden von der damaligen Geschäftsführung Dienstreisen nochmals nach China, in die Vereinigten Staaten von Amerika (Miami), in die Niederlande und nach Salzburg u.a. auch zu den Festspielen unternommen.

Aufgrund der erhöhten Aktivitäten unterzog der Stadtrechnungshof Wien die Dienstreisen des damaligen Geschäftsführers einer näheren Prüfung. Dabei stellte sich heraus, dass mit Ausnahme der Dienstreise in die Vereinigten Staaten von Amerika sämtliche oben genannten Dienstreisen mittels Dienstreiseanträge begründet werden konnten. Die Dienstreisekosten waren ebenso nachvollziehbar mit entsprechenden Belegen dokumentiert. Auch bei den Dienstreisen in die Republik Korea und in die Volksrepublik China, welche auch in der Funktion als Geschäftsführer der Vereinigte Bühnen Wien GmbH unternommen wurden, konnten finanziell nachvollziehbar den jeweiligen Töchterunternehmen der Wien Holding GmbH zugeordnet werden.

Dienstreiseanträge wurden allerdings ausschließlich vom damaligen Geschäftsführer unterzeichnet. Eine Gegenzeichnung im Sinn eines Vieraugenprinzips konnten in den Aufzeichnungen nicht vorgefunden werden.

Der Stadtrechnungshof Wien verkannte nicht, dass die Kooperationen zur Schaffung gemeinsamer internationaler Standards, eine internationale Positionierung der Privatuniversität und ein Austausch im pädagogischen und künstlerischen Bereich für die MUK von Bedeutung sind und diese in Form von Dienstreisen ermöglicht werden sollen.

Dennoch empfahl der Stadtrechnungshof Wien der MUK, künftig die Balance zwischen Führung des laufenden Betriebes und den nationalen und internationalen Ko-

operationen im Gleichgewicht zu halten und die Notwendigkeit dieser Dienstreisen verstärkt über den Aufsichtsrat in Form einer Zustimmung im Auge zu behalten.

Weiters empfahl der Stadtrechnungshof Wien der MUK eine Richtlinie für Dienstreisen zu erstellen, die Aspekte wie Flug-, Hotel-, Aufenthaltskosten etc. regelt.

### **10.3 Konsulentinnenvertrag an Aufsichtsrätin der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH**

Mit 16. Dezember 2015 wurde zwischen einer Aufsichtsrätin der MUK als Auftragnehmerin und dem früheren Geschäftsführer der MUK als Auftraggeber ein Konsulentenvertrag in Höhe von 14.500,-- EUR abgeschlossen. Ziel des Konsulentenvertrages war das Angebot im Bereich der Musikpädagogik weiter auszubauen und den Studierenden im Rahmen eines Instrumental- und Gesangspädagogikstudiums einen gleichwertigen Abschluss zu ermöglichen. Darüber hinaus sollte sich damit die MUK als Vertragspartnerin des Bundes zur Ergänzung des Studienangebotes der öffentlichen Universitäten im Bereich der Musikerziehung positionieren.

Die Tätigkeit der Aufsichtsrätin umfasste lt. Vertrag im Wesentlichen die zur Verfügungstellung von Kontakten, strategische Beratungsleistungen, Mitgestaltung von Verträgen und die Überprüfung der Einhaltung der juristischen Rahmenbedingungen.

Auch wenn die Aufsichtsratsvorsitzende der MUK über den Konsulentenvertrag vor Abschluss informiert wurde, so konnte gemäß GmbH-Gesetz kein entsprechender Aufsichtsratsbeschluss vorgelegt werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MUK, künftige Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern - falls diese unumgänglich sind - ausschließlich nach schriftlicher Genehmigung des Aufsichtsrates abzuschließen.

Gemäß der Vertragsvereinbarung wurden für diese geistig schöpferischen Leistungen 10.000,-- EUR sofort nach der Vertragsunterzeichnung, 4.000,-- EUR zum 31. Jänner 2016 und 500,-- EUR zum 30. Juni 2016 zur Anweisung gebracht.

Somit wurden rd. 2/3 des Gesamthonorars bereits vor der Leistungserbringung an die Aufsichtsrätin überwiesen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MUK, künftige Zahlungsvereinbarungen vertraglich so zu gestalten, dass jegliche Teilbeträge ausschließlich nach entsprechendem Leistungsfortschritt zu überweisen sind.

#### **10.4 Diebstahl bzw. Verlust von Inventargegenständen**

Aus der Gesamtkontenübersicht war festzustellen, dass im Prüfungszeitraum aus dem Inventar der MUK ein Saxophon inkl. Etui, eine Trompete, ein MacBook eines Lehrenden sowie ein Handy gestohlen wurde.

Aufgrund einer bestehenden Diebstahlversicherung konnten die Musikinstrumente im Wert von 6.008,53 EUR vergütet werden. Entsprechende Diebstahlsanzeigen konnten sowohl von den Musikinstrumenten als auch vom Notebook und Handy vorgelegt werden. Diese Inventargegenstände wurden aus dem Inventar der MUK abgeschrieben.

#### **11. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlung Nr. 1:

Die vorgegebene Frist zur Abhaltung der Generalversammlung wäre immer einzuhalten (s. Punkt 3.2.3).

Stellungnahme der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH:

Die Einhaltung der gesetzlich geregelten Frist zur Abhaltung der Generalversammlung wird künftig sichergestellt.

## Empfehlung Nr. 2:

Über die durchgeführten Veranstaltungen, Events, nationalen und internationalen Kooperationen wäre eine Dokumentation in Form eines Tätigkeitsberichtes zu führen und diesen auch zu veröffentlichen (s. Punkt 4.).

### Stellungnahme der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH:

Die MUK bietet ihren Studierenden bereits während der Ausbildung die Möglichkeit, das Ergebnis der künstlerisch-wissenschaftlichen Ausbildung vor Publikum vorzuführen und so wichtige Bühnen- und Konzerterfahrung zu sammeln und sich auf den späteren Berufsalltag vorzubereiten. Von den rd. 450 Veranstaltungen pro Jahr findet ein Großteil als öffentliche Klassenabende und Abschlussprüfungen bei freiem Eintritt im Rahmen bzw. als Ergebnis des laufenden Unterrichts statt. Alle seit 1. September 2004 durchgeführten und bereits geplanten künftigen Veranstaltungen sind auf der Homepage dokumentiert und können über die Veranstaltungsdatenbank auf der Website abgerufen werden. Bei weniger als 5 % dieser Veranstaltungen, zumeist größere szenische Produktionen und z.T. in Kooperation mit anderen Kulturinstitutionen, werden Verkaufskarten aufgelegt und eine Kartenstatistik erstellt. Die MUK publiziert halbjährlich einen gedruckten Veranstaltungskalender mit allen als "Highlight" klassifizierten Produktionen, der an Interessierte und Freundinnen bzw. Freunde des Hauses postalisch versandt bzw. an den Standorten aufgelegt wird.

Die MUK ist als akkreditierte Privatuniversität verpflichtet, jährlich einen Bericht für die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria zu erstellen, in dem u.a. alle nationalen als auch internationalen Kooperationen sowie wichtige Projekte der Forschung und Entwicklung der Künste aufgelistet werden. Die-

sen Jahresbericht sowie die sehr umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit betrachtet die MUK als ausreichend, um ihre zahlreichen Aktivitäten zu dokumentieren. Einen Tätigkeitsbericht wie vom Stadtrechnungshof Wien empfohlen erachtet die MUK daher als nicht notwendig, da für diese weitere Publikation auch zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen geschaffen werden müssten.

#### Empfehlung Nr. 3:

Hinsichtlich der hohen Anzahl an Stornierungen wäre eine Evaluierung des Prozesses vorzunehmen (s. Punkt 6.4).

#### Stellungnahme der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH:

Die MUK nahm diese Empfehlung auf, evaluierte den Prozess der Vorschreibung der Studienbeiträge und passte diesen bereits bei der Verrechnung der Studienbeiträge für das Wintersemester 2020/21 an.

#### Empfehlung Nr. 4:

Die Dienstverhältnisse der freien Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer wären zu evaluieren (s. Punkt 7.2).

#### Stellungnahme der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH:

Die MUK nimmt die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien auf und wird alle bereits bestehenden freien Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer evaluieren.

#### Empfehlung Nr. 5:

Die Fortsetzung von Ausgleichszahlungen bei unterschiedlichen Dienstverhältnissen sollte evaluiert und auch bei Neuzugängen hinterfragt werden (s. Punkt 7.3).

Stellungnahme der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH:

Die MUK nimmt die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien auf und wird das bestehende Gehaltsschema ehestmöglich weiterentwickeln. Dadurch kann künftig auf das Modell der Ausgleichszahlungen verzichtet werden.

Empfehlung Nr. 6:

Schon aufgrund der jährlichen Kompensationszahlungen bei unterschiedlichen Dienstverhältnissen wäre ein möglichst zeitnaher Abschluss eines neuen Gehaltsschemas mit der Wien Holding GmbH anzustreben (s. Punkt 7.4).

Stellungnahme der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH:

Die MUK wird der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien nachkommen und das bestehende Gehaltsschema ehestmöglich weiterentwickeln.

Empfehlung Nr. 7:

Das bereits bestehende Compliance-Managementsystem wäre hinsichtlich der Bereiche Nominierung eines unabhängigen Compliance-Verantwortlichen, Mitarbeiterschulungen sowie Wirksamkeitsprüfungen zu evaluieren und zu prüfen, ob dies in ihrem bereits bestehenden Compliance-Managementsystem integrierbar ist (s. Punkt 8.).

Stellungnahme der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH:

Die Einhaltung der Compliance-Richtlinien wird insbesondere durch die Bereichsleiterinnen bzw. Bereichsleiter und Studiengangleiterinnen bzw. Studiengangleiter sichergestellt. Die strengen Vorgaben in den Organisationsrichtlinien geben einen

Rahmen dafür vor. Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird entsprochen und auf Basis der vorhandenen Ressourcen das bestehende Compliance-Managementsystem evaluiert. Regelmäßige Mitarbeiterschulungen werden in das Personalentwicklungskonzept aufgenommen.

Empfehlung Nr. 8:

Brennbare Lagerungen in den öffentlichen Bereichen sind zu entfernen (s. Punkt 9.4.4).

Stellungnahme der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH:

Dieser Empfehlung wurde bereits nachgekommen und es wird künftig noch stärker darauf geachtet, die öffentlichen Bereiche freizuhalten.

Empfehlung Nr. 9:

Die Leitern in der Werkstätte sind durch geeignete Maßnahmen gegen Umfallen zu sichern (s. Punkt 9.6.1).

Stellungnahme der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH:

Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird vollinhaltlich umgesetzt.

Empfehlung Nr. 10:

Die Sanierungsbestrebungen des unebenen Fußbodens der Werkstätte sind weiter zu verfolgen (s. Punkt 9.6.2).

Stellungnahme der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH:

Dieser Empfehlung wurde bereits nachgekommen.

Empfehlung Nr. 11:

Sicherungsmaßnahmen in Räumen zur Lagerung von Requisiten, welche die Standsicherheit erhöhen bzw. die Sicherheit gegen Umfallen gewährleisten, sind zu setzen (s. Punkt 9.6.3).

Stellungnahme der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH:

Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird vollinhaltlich umgesetzt.

Empfehlung Nr. 12:

Nicht mehr in Verwendung stehende Lacke sind zu entsorgen bzw. sind die Gebinde von leicht entzündlichen Lacken und Lösemittel in einem entsprechenden Lager-schrank aufzubewahren (s. Punkt 9.6.3).

Stellungnahme der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH:

Dieser Empfehlung wurde bereits nachgekommen und es wird ein verstärktes Augenmerk darauf gelegt.

Empfehlung Nr. 13:

Aufgrund der geringen Auslastung der angemieteten Wohnung für Gastprofessorinnen bzw. Gastprofessoren wäre eine Evaluierung vorzunehmen, inwieweit die Weiterführung dieser Wohnung noch wirtschaftlich vertretbar ist (s. Punkt 10.1).

Stellungnahme der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH:

Die MUK wird der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien nachkommen und die Wirtschaftlichkeit der angemieteten Wohnung prüfen und das Nutzungskonzept evaluieren.

Empfehlung Nr. 14:

Künftig wäre die Balance zwischen Führung des laufenden Betriebes und den nationalen und internationalen Kooperationen im Gleichgewicht zu halten und die Notwendigkeit dieser Dienstreisen verstärkt über den Aufsichtsrat, in Form einer Zustimmung, im Auge zu behalten (s. Punkt 10.2).

Stellungnahme der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH:

Die MUK wird der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien nachkommen und künftig noch genauer den Zweck und das Ergebnis von Dienstreisen dokumentieren. Der Prozess der Freigabe von Dienstreisen der Geschäftsführung wird evaluiert.

Empfehlung Nr. 15:

Eine Richtlinie für Dienstreisen wäre zu erstellen, die die Aspekte wie Flug-, Hotel-, Aufenthaltskosten etc. regelt (s. Punkt 10.2).

Stellungnahme der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH:

Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird vollinhaltlich umgesetzt.

Empfehlung Nr. 16:

Künftige Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern - falls diese unumgänglich sind - wären ausschließlich nach schriftlicher Genehmigung des Aufsichtsrates abzuschließen (s. Punkt 10.3).

Stellungnahme der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH:

Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird vollinhaltlich umgesetzt.

Empfehlung Nr. 17:

Künftige Zahlungsvereinbarungen wären vertraglich so zu gestalten, dass jegliche Teilbeträge ausschließlich nach entsprechender Leistung zu überweisen sind (s. Punkt 10.3).

Stellungnahme der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt  
Wien GmbH:

Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird vollinhaltlich umgesetzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im Dezember 2020